

Stellungnahme zu den Anträgen zur DS 0258/21 Jugendhilfeplanung ...

Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Änderungsantrag DS0258/21/1</p> <p>Abstimmungsergebnis Jugendhilfeausschuss: 1/11/1</p> <p>Ausschuss für Familie und Gleichstellung: 1/5/0</p>	<p>Die Verwaltung schließt sich der Ablehnung des Antrages durch den Jugendhilfeausschuss an.</p>
<p>Änderungsantrag DS0258/21/2</p> <p>Abstimmungsergebnis Jugendhilfeausschuss: 13/0/0</p> <p>Ausschuss für Familie und Gleichstellung:5/0/1</p>	<p>Für das VG 8 ist bei der Reduzierung der Stellenanteile um 1 VZÄ auf 7 VZÄ die gesamtstädtische Situation betrachtet worden. Aus der Historie heraus, wurde vor einigen Jahren auf Grund der erheblich hohen sozialen Problemlagen in diesem Stadtgebiet ein Bedarf gesehen, hier wesentlich stärker mit präventiven Angeboten im Bereich §§ 11 – 16 (2) SGB VIII wirken zu müssen. Die Jugendhilfeplanung betrachtet jedoch die aktuellen Gegebenheiten, welche sich für die Einwohner*innen mit sozialen Problemlagen erheblich verbessert haben. Mittlerweile fand eine Verschiebung von sozialen Problemlagen in andere Stadtgebiete statt, welche keine räumliche Nähe zum VG 8 aufweisen. Um diesen veränderten Bedarfslagen gerecht werden zu können, muss hier eine budgetkonforme Anpassung (Korrektur) der VZÄ unter gesamtstädtischer Perspektive vorgenommen werden.</p> <p>Für das VG 12 ist festzustellen, dass die Indikation der sozialen Problemlagen keinen erhöhten Bedarf an Personal anzeigen. Die Aufgabenstellung aufsuchender Arbeitsformen aus der Einrichtung heraus ist als grundlegende fachliche Anforderung für die Kinder- und Jugendhäuser formuliert und muss aus Sicht der Verwaltung für das Versorgungsgebiet nicht mehr zwingend umfänglicher aufgerufen werden. Die fachlichen Anforderungen für mobile Jugendarbeit sind gänzlich anders gelagert und bedürfen gesonderter Voraussetzungen zur Umsetzung. Mobile Jugendarbeit kommt i.d.R. zum Einsatz, wenn keine ausreichende Versorgung in dem Versorgungsgebiet gesichert werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass budgetorientiert die dargestellten Ressourcen greifen werden. Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrages.</p> <p>Strukturelle Auswirkungen: keine</p> <p>Personelle Auswirkungen: Stellenaufwuchs 1,5 VZÄ - Stellen</p>

Stellungnahme zu den Anträgen zur DS 0258/21 Jugendhilfeplanung ...

Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Änderungsantrag DS0258/21/3</p>	<p>Finanzielle Auswirkungen: budgeterhöhend ca. 100.000 EUR jährlich</p> <p>In der DS 0317/16 wurden Angebote/Maßnahmen der Familienbildung als stadtweite Angebote ausgewiesen. Perspektivisch soll jedoch dem Anspruch der Niedrigschwelligkeit und Erreichbarkeit Rechnung getragen werden. Mangelnde Mobilität und die Wahrnehmung, dass Familien mit Kindern ihre Freizeit vorwiegend im sozialen Nahraum verbringen, wurden sowohl in den Auswertungen der Qualitätsentwicklungsinstrumente, als auch in der Befragung der Fachkräfte deutlich.</p> <p>Aus diesem Grund wurde sich im Rahmen der vorliegenden Drucksache darauf verständigt, dass die Angebote der Familienarbeit strukturbildend ausgerichtet werden und einen sozialregionalen Bezug erhalten sollen. Mit der strukturellen Verortung von Familienarbeit von mindestens einem Angebot pro Sozialregion wird diesem Gedanken Rechnung getragen.</p> <p>Für eine Erhöhung der Flexibilität des Einsatzes von personellen Ressourcen der mobilen Familienarbeit folgt die Verwaltung statt der Zuordnung der jeweiligen Personalressourcen (VZÄ) zu einem bestimmten Versorgungsgebiet als Mindestangebot, dem Einsatz der jeweilig festgelegten VZÄ in Zuordnung auf die jeweilig auf den Standort des Angebotes bezogene Sozialregion.</p> <p>Die Familienarbeit verfügte bisher über einen festen Budgetrahmen (siehe DS 0317/16), welcher im TB 5151 zur Verfügung gestellt wurde. Demzufolge beinhalten die zur Verfügung stehenden Mittel des TB 5151 bereits den erhöhten Budgetrahmen i.H.v. 450.000 EUR bezüglich der Familienarbeit.</p> <p>Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Leistungsbereiche/Arbeitsfelder ist die „mitgedachte“ Planung der Familienarbeit in vorliegender Form analog der Leistungsbereiche § 11, § 12, § 13 sowie § 14 SGB VIII auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses aus 2015 (DS 0201/15) in dieser Form zu vollziehen gewesen. Die vorliegende Planung weist einen Stellenanteil von insgesamt 7,25 VZÄ für § 16 (2) SGB VIII aus. Weitere Entwicklungen können dann im Rahmen der jährlichen, teilweise auch unterjährigen Bedarfsanpassung, aufgenommen werden.</p> <p>Durch die in der Anlage 5 ausgewiesenen Stellenanteile sind alle potenziell interessierten Träger in die Lage versetzt, einen Fördermittelantrag bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Die Förderpraxis, welche sich die Jugendhilfeplanung zu eigen macht, ist nicht auf Träger festgeschrieben. Somit werden über das zu erarbeitende Verfahren gemäß Begründung zum Beschlusspunkt 2 (Seite 8)</p>

Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Abstimmungsergebnis Jugendhilfeausschuss: einzeln Ausschuss für Familie und Gleichstellung: 3/1/2</p>	<p>diesen Bedürfnissen Rechnung getragen und alle eingehenden Anträge im Rahmen des Förderverfahrens durch die Ausschüsse mit einer Empfehlung und jährlichen Beschlusslage betrachtet.</p> <p>Die vorliegende Jugendhilfeplanung ab 2022 weist die kommunal festgestellten Bedarfslagen der einzelnen Leistungsbereiche §§ 11 – 14 und 16 (2) SGB VIII aus, welche auch finanziell umgesetzt wurden. Die Berücksichtigung anderer Förderquellen als die kommunale ist unüblich und verfälscht die Bedarfslagen. Die geübte Praxis schließt die zusätzliche Förderung von Angeboten mit anderen Finanzierungsquellen nicht aus.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrages.</p> <p>Abstimmung a) bis e) erfolgte im Jugendhilfeausschuss einzeln</p> <p>a) die Einrichtungen nach § 16 (2) SGB VIII als stadtweite Angebote in der Anlage 5 Berücksichtigung finden Abstimmergebnis 7/3/3</p> <p>b) der vorgesehene Anteil an VZÄ auf 10 VZÄ aufgerundet wird, um hierdurch der Weiterentwicklung vorgesehener Angebotsstruktur Rechnung zu tragen. Abstimmergebnis 8/4/1</p> <p>c) die bisherigen, nach §16 (2) SGB VIII geförderten Einrichtungen bzw. im Rahmen von Leistungsverträgen nach § 16 (2) SGB VIII geförderten Träger werden im allgemeinen Interessenbekundungsverfahren aufgefordert, einen entsprechenden Förderantrag/Konzept abzugeben. Neben der Konzeption des Trägers sollen insbesondere bestehende Angebote gem. § 16 (2) SGB VIII am Ort sowie deren Weiterentwicklungsmöglichkeiten und im Hinblick auf die Zuordnung von VZÄ die räumliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Trägers Berücksichtigung finden. Abstimmergebnis 8/3/2</p> <p>d) Kooperationen mit familienorientierten Einrichtungen in anderen Versorgungsgebieten zu begrüßen und der Zersplitterung von Angeboten durch Aufteilen von VZÄs vorzuziehen sind. Abstimmergebnis 8/3/2</p>

Stellungnahme zu den Anträgen zur DS 0258/21 Jugendhilfeplanung ...

Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>e) Förderungen von Familienzentren durch das Land Sachsen-Anhalt, wenn konzeptionell untersetzt, als zusätzliches Angebot in den lokalen Einrichtungen der Familienbildung berücksichtigt werden.</p> <p>Abstimmergebnis 8/3/2</p> <p>Strukturelle Auswirkungen: Änderung der infrastrukturellen Aufgabenzuordnung</p> <p>Personelle Auswirkungen: Stellenaufwuchs 2,75 VZÄ – Stellen</p> <p>Finanzielle Auswirkungen: budgeterhöhend ca. 170.000 EUR jährlich</p>
<p>Änderungsantrag DS0258/21/4</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung der fachlichen Anforderungen wurde der Entwicklung Rechnung getragen, dass eine Vielzahl an Anforderungen generalisiert beschrieben werden und damit ein breites Angebotprofil sichergestellt wird. Somit ist für alle Kinder- und Jugendhäuser gleichermaßen die Möglichkeit geschaffen, sich auch eigene Schwerpunkte in der Arbeit zu setzen und diese umzusetzen. Indikator hierfür ist, dass der § 11 SGB VIII explizit auch außerschulische Jugendbildung mit naturkundlicher, gesundheitlicher, technischer u.v.m. an Bildung beschreibt und zulässt. Es gibt demzufolge keine Indikation, die gegen die Zuordnung zu einem Kinder- und Jugendhaus spricht. Organisationsbezogen wird so auch an anderen Standorten vorgefahren.</p> <p>Die Auftragslage für die Versorgungsstruktur wurde folgend kategorisiert: Als stadtwert wirkend sind Angebote/ Maßnahmen aufgenommen, die nicht auch gleichzeitig parallel, spezifisch und dauerhaft verbindlich in einem bestimmten festen Versorgungsgebiet wirken.</p> <p>Im Rahmen der vorgenommenen Kennzeichnungen sind bei einer angezielten Kombination von Angeboten/ Maßnahmen/Standorten im Versorgungsgebiet auch stellenbezogenen stadtwert wahrzunehmende Schwerpunkte ausgewiesen worden (siehe Versorgungsgebiet 3: 2 VZÄ Schwerpunkt medienpädagogische Bildung und Versorgungsgebiet 16: 2 VZÄ Jugendarbeit Jugendverbandsarbeit – Schwerpunkt jugendkulturelle Arbeit). Dieses Verständnis ist bei der Erarbeitung der entsprechenden Übersichten u.a. im Unterausschuss Jugendhilfeplanung grundlegend erläutert und zugeordnet worden.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrages.</p> <p>Strukturelle Auswirkungen: Änderung der infrastrukturellen Aufgabenzuordnung und Einführung einer zusätzlichen Einrichtungskategorie</p>
<p>Abstimmungsergebnis Jugendhilfeausschuss: 8/0/5 Ausschuss für Familie und Gleichstellung:2/1/3</p>	

Stellungnahme zu den Anträgen zur DS 0258/21 Jugendhilfeplanung ...

Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Personelle Auswirkungen: Zuordnung mind. 1 VZÄ – Stelle</p> <p>Finanzielle Auswirkungen: budgeterhöhend mind. ca. 60.000 EUR jährlich</p>
<p>Änderungsantrag DS0258/21/5</p>	<p>Die Verwaltung stellt dar, dass bereits im Rahmen der Auftaktveranstaltung des Jugendhilfeplanungsprozesses am 13. Juni 2019 allen Anwesenden gegenüber kommuniziert wurde, dass diese Jugendhilfeplanung ohne Fristsetzung erarbeitet werden soll. Gleichzeitig ist ein Zeitpunkt zur Beschlusskontrolle und grundsätzlichen Prüfung des zu beschließenden Gegenstandes auf S. 4 der Drucksache ausgewiesen.</p> <p>Damit einher geht der Auftrag, ein Verfahren zur unterjährigen Bedarfsanpassung zu erarbeiten, welches wesentlich mehr Flexibilität für die Angebote, welche u. U. kurzfristig an den Bedürfnislagen der Zielgruppen ausgerichtet werden können, herstellen sollte. Eben dieses Verfahren wurde im Beschlusspunkt 2 der DS 0258/21 formuliert. Damit besteht eine feste Bindung für alle am Prozess Beteiligten, dass diese Jugendhilfeplanung kein starres Konstrukt ist, sondern sich mit kurzfristig ändernden Entwicklungen in der Gesellschaft ebenfalls weiterentwickeln kann.</p> <p>Eine jährliche Budgeterhöhung ist im Rahmen des Antrages nicht begründet und mit konkreten Maßnahmen oder Angeboten untersetzt worden. Darüber hinaus besteht über das Verfahren der angezielten möglichen unterjährigen Anpassung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen regelmäßig die Möglichkeit konkret auf Bedürfnislagen reagieren zu können.</p> <p>Für das VG 8 ist bei der Reduzierung der Stellenanteile um 1 VZÄ auf 7 VZÄ die gesamtstädtische Situation betrachtet worden. Aus der Historie heraus, wurde vor einigen Jahren auf Grund der erheblich hohen sozialen Problemlagen in diesem Stadtgebiet ein Bedarf gesehen, hier wesentlich stärker mit präventiven Angeboten im Bereich §§ 11 – 16 (2) SGB VIII wirken zu müssen. Die Jugendhilfeplanung betrachtet jedoch die aktuellen Gegebenheiten, welche sich für die Einwohner*innen mit sozialen Problemlagen erheblich verbessert haben. Mittlerweile fand eine Verschiebung von sozialen Problemlagen in andere Stadtgebiete statt, welche keine räumliche Nähe zum VG 8 aufweisen. Um diesen veränderten Bedarfslagen gerecht werden zu können, muss hier eine budgetkonforme Anpassung (Korrektur) der VZÄ unter gesamtstädtischer Perspektive vorgenommen werden.</p>

Stellungnahme zu den Anträgen zur DS 0258/21 Jugendhilfeplanung ...

Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Abstimmungsergebnis Jugendhilfeausschuss: 8/3/2</p> <p>Ausschuss für Familie und Gleichstellung:3/2/1</p>	<p>Für das VG 12 ist festzustellen, dass die Indikation der sozialen Problemlagen keinen erhöhten Bedarf an Personal anzeigen. Die Aufgabenstellung aufsuchender Arbeitsformen aus der Einrichtung heraus ist als grundlegende fachliche Anforderung für die Kinder- und Jugendhäuser formuliert und muss aus Sicht der Verwaltung für das Versorgungsgebiet nicht mehr zwingend umfangreicher aufgerufen werden. Die fachlichen Anforderungen für mobile Jugendarbeit sind gänzlich anders gelagert und bedürfen gesonderter Voraussetzungen zur Umsetzung. Mobile Jugendarbeit kommt i.d.R. zum Einsatz, wenn keine ausreichende Versorgung in dem Versorgungsgebiet gesichert werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass budgetorientiert die dargestellten Ressourcen greifen werden.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrages.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrages.</p>
<p>Änderungsantrag DS0258/21/6</p>	<p>Strukturelle Auswirkungen: keine</p> <p>Personelle Auswirkungen: 1,5 VZÄ – Stellen</p> <p>Finanzielle Auswirkungen: budgeterhöhend ca. 100.000 EUR</p>
<p>Abstimmungsergebnis Jugendhilfeausschuss: 7/4/2</p> <p>Ausschuss für Familie und Gleichstellung:2/3/1</p>	<p>Auf Grund einer bisher gültigen Beschlusslage im Rahmen der aktuell gültigen Jugendhilfeplanung DS 0201/15 wurde der Träger ASB im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips bereits als begünstigter Träger ausgewählt.</p> <p>Dieser Beschlusslage wird in der neuen Jugendhilfeplanung weiterhin Priorität eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus hat der Träger zugesichert, dass er ein zielgruppenübergreifendes Angebot, welches sozialen Zwecke dienlich ist, an diesem Standort installieren wird. Damit entfällt die Finanzierung als Kinder- und Jugendhaus. Es würde sich bei einer entgegenstehenden Übertragung an einen anderen Träger als Kinder- und Jugendhaus die zusätzliche Finanzierung der zu übertragenden Liegenschaft als zusätzliche Einrichtung der Jugendhilfe ergeben.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrages.</p>

Stellungnahme zu den Anträgen zur DS 0258/21 Jugendhilfeplanung ...

Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Strukturelle Auswirkungen: Errichtung einer zusätzlichen ausschließlich jugendhilfe-finanzierten Einrichtung</p> <p>Personelle Auswirkungen: Stellenaufwuchs 1,75 VZÄ - Stellen</p> <p>Finanzielle Auswirkungen: budgeterhöhend ca. 240.000 EUR</p>
<p>Änderungsantrag DS0258/21/7</p>	<p>Ein Verfahren zur unterjährigen Anpassung von Mehrbedarfen kann aus Sicht der Verwaltung nicht explizit formuliert werden. Der Gesetzestext des § 80 SGB VIII selbst spricht von einer rechtzeitigen und ausreichenden und mittelfristig einschätzbarer Planung von Vorhaben, damit auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Die Jugendhilfeplanung verfolgt das Ziel, Angebote, Dienste und Einrichtungen für die Zielgruppen entsprechend der Bedürfnislagen zur Verfügung zu stellen. Mit der Formulierung von Mehrbedarfen wird ausschließlich eine „Bestands-sicherung“ und „Bestandsausweitung“ forciert. Von einer Planung entsprechend der Bedürfnislagen der Zielgruppe kann in der Form keine Rede mehr sein. Demzufolge vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass ein „Verfahren zur unterjährigen Anpassung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen [...]“ die fachlich korrekte Formulierung darstellt. Eine Ergänzung um den Zeitrahmen ist aus Sicht der Verwaltung abkömmlich, da in der Anlage 6 sehr umfangreich die einzelnen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe mit entsprechenden Zuständigkeiten und Zeiträumen benannt wurden. Die Anlagen werden im Rahmen der DS 0258/21 mit beschlossen und besitzen ebenso Gültigkeit und Bindung, wie die Beschlusspunkte selbst.</p> <p>Eine Einbindung der hier benannten UAG Qualitätsentwicklung ist auf Grund der im Jahr 2017 über die DS 0469/17 beschlossenen Installation und damit einhergehenden Begründung für den Bestand der UAG Qualitätsentwicklung nur bedingt möglich.</p> <p>Die UAG Qualitätsentwicklung erhielt in der benannten DS 0469/17 den Auftrag, die bestehenden Instrumente zur Qualitätsentwicklung im fachlichen Dialog zu qualifizieren. In der Zeit von April bis November 2018 wurde sich innerhalb von 6 Sitzungen auf ein gemeinsames Verständnis von Qualitätsentwicklung verständigt. Ebenfalls wurde im Rahmen der im November/Dezember 2018 eingebrachten I 0286/18 dargestellt, welche einheitliche Auffassung zum „wirkungsorientierten Fach- und Finanzcontrolling“ besteht. Der bestehende Dokumentationsbogen wurde angepasst. Darüber hinaus wurde dargestellt, dass Konsens darüber bestand, dass die weiteren Qualitätsentwicklungs-/und-sicherungsinstrumente erst weiter angepasst werden können, wenn die neue Jugendhilfeplanung, ab 2021</p>

Stellungnahme zu den Anträgen zur DS 0258/21 Jugendhilfeplanung ...

Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Abstimmungsergebnis Jugendhilfeausschuss: 7/1/5 Ausschuss für Familie und Gleichstellung:3/2/1</p>	<p>durch den Stadtrat bestätigt wurde. Da der Auftrag aus der DS 0469/17 bisher noch nicht abgeschlossen wurde, besteht keine Notwendigkeit, die Re-Vitalisierung als Beschlusslage zu formulieren. Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrages.</p>
	<p>Strukturelle Auswirkungen: zurzeit nicht einschätzbar</p>
	<p>Personelle Auswirkungen: als angekündigte <i>Mehrbedarfe</i> zurzeit ohne Bezug nicht einschätzbar</p>
	<p>Finanzielle Auswirkungen: als angekündigte <i>Mehrbedarfe</i> zurzeit ohne Bezug nicht einschätzbar</p>
<p>Änderungsantrag DS0258/21/8</p>	<p>Um die fachinhaltliche Arbeit im Schwerpunkt Medienkompetenz innerhalb des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu stärken, soll laut Jugendhilfeplanung durch Trägerkooperation zwischen kommunalem und freien Trägern ein sogenanntes Jugendmedienzentrum geschaffen werden. Durch die Bündelung von personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen soll es gelingen, den gestiegenen Anforderungen in beiden Leistungsbereichen Medienkompetenz/Medienbildung als auch aus dem Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überwiegend medienpädagogischen Inhalten entsprechend zu begegnen. Die Ausgestaltung bzw. die mögliche Neugewichtung der fachlichen Anforderungen für das zu entwickelnde Jugendmedienzentrum sind im Rahmen des konzeptionellen Erarbeitungsprozesses mit zu betrachten und werden mit der entsprechenden Drucksache zur Installation eines Jugendmedienzentrums beschlossen. Durch die Bündelung der Ressourcen werden die benannten Aspekte aufgegriffen und in der Gestaltung der fachlichen Anforderungen für die Einrichtung mit medienpädagogischem Schwerpunkt aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen des Überarbeitungsprozesses der Förderrichtlinie (DS 0191/21) sind die von den Trägern angezeigten Anpassungsbedarfe im Bereich der Fortbildungen einfließen.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrages.</p>
<p>Abstimmungsergebnis Jugendhilfeausschuss: 8/0/5 Ausschuss für Familie und Gleichstellung:4/0/2</p>	

Stellungnahme zu den Anträgen zur DS 0258/21 Jugendhilfeplanung ...

Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung
	Strukturelle Auswirkungen: zurzeit nicht einschätzbar
	Personelle Auswirkungen: als angekündigte Mehrbedarfe zurzeit ohne Bezug nicht einschätzbar
	Personelle Auswirkungen: als angekündigte Mehrbedarfe zurzeit ohne Bezug nicht einschätzbar
<p>Änderungsantrag DS0258/21/9</p> <p>Ausschuss für Familie und Gleichstellung:4/0/2</p>	<p>Die Etablierung einer zusätzlichen Einrichtung ist aus dem derzeitigen Prozess der Jugendhilfeplanung nicht abgeleitet worden.</p> <p>Die jungen Menschen können die in dem entsprechenden Versorgungsgebiet vorhandenen Einrichtungen aufsuchen bzw. die entsprechenden Einrichtungen auch hinausreichende Angebote machen.</p> <p>Im Rahmen des zu entwickelnden Verfahrens zur unterjährigen Anpassung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen ist ein flexibles Reagieren zu möglichen infrastrukturellen Veränderungen prüfbar.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrages.</p> <p>Strukturelle Auswirkungen: Errichtung einer zusätzlichen Einrichtung</p> <p>Personelle Auswirkungen: Stellenaufwuchs mind. 1,75 VZÄ - Stellen</p> <p>Finanzielle Auswirkungen: budgeterhöhend mind. 240.000 EUR jährlich</p>

Bearb.: Frau Pollak/ Herr Dr. Gottschalk

Tel.: 540 3159/ 3104

in A. [Signature]

Borris